

BUNDESGERICHTSHOF

Charge 2418 P

IX ZB 510/69B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Herta J [REDACTED] geb. B [REDACTED],
B [REDACTED], R [REDACTED] H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozes bevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit mit folgender Begründung verneint: Die gynäkologischen Leiden, das Bluthochdruckleiden sowie die Herz- und Zuckerkrankheit der Klägerin seien nicht mit Wahrscheinlichkeit verfolgungsbedingt. Ihre reaktive Depression mit vegetativen Störungen habe bis zum Jahre 1954 nur eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 bis 15 vH bedingt; über das Jahr 1954 sei ein Fortbestehen dieser Depression nicht feststellbar.

- 3 -

Diese Ausführungen beruhen auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Sie sind im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Rechtsfehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würden (§ 219 Abs. 2 BGG), sind dabei nicht zu erkennen. Insbesondere ist in dem zusammenfassenden Gutachten des Dr. [REDACTED], dem das Kammergericht gefolgt ist, auch der Grad der Gesamterwerbsminderung der Klägerin angegeben und damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in RZW 1966, 267 Nr. 18; 1968, 359 Nr. 15, 454 Nr. 11 Rechnung getragen.

Diese Verfahrensrügen der Klägerin werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften kommt eine Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs
ausgelegt worden ist (BGH Rzw 1967, 431 Nr. 42). Das
ist hier nicht der Fall.

Mai

Zorn